

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 3

Freiburg im Breisgau, 27. Januar

1961

Gemeinsamer Aufruf der westdeutschen und bayerischen Bischöfe zur Fastenaktion 1961. — Anweisung zur Durchführung der Fastenkollekte MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt. — Geleitwort zur Fasten-Erziehungswoche 1961. — Anweisung zur Fasten-Erziehungswoche 1961. — Fastenverordnung 1961. — Neufestsetzung der Tage mit Applikationspflicht. — Führung der Kirchenbücher. — Osterkommunionbildchen. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 21

Gemeinsamer Aufruf der westdeutschen und bayerischen Bischöfe zur Fastenaktion 1961

Liebe Erzdiozesanen!

Seitdem Ihr in den beiden vergangenen Jahren dem Rufe Eurer Bischöfe zu einem Fastenopfer für die Hungernden und Kranken mit so großer Opferfreudigkeit gefolgt seid, sind in der Welt große Veränderungen vorgegangen. Zahlreiche Völker haben ihre staatliche Selbständigkeit erlangt. Aber mit Schmerzen sehen wir, daß viele von ihnen von wachsenden politischen und sozialen Unruhen ergriffen werden und daß sie noch nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ihre sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen. Wie sehr bewahrheitet es sich, daß nur die Gerechtigkeit und die helfende Liebe, nicht aber der Haß unter den Rassen und Klassen eine bessere Welt aufbauen können!

Ihr habt in den beiden letzten Jahren mit Eurem Fastenopfer ein Zeugnis solcher brüderlicher Liebe zu den notleidenden Menschen gegeben, und dadurch, wenn auch in bescheidenem Maße, zum Aufbau einer neuen und gesunden Ordnung in diesen Ländern beigetragen. Mit Eurer Gabe konnte in Afrika, Asien und Südamerika in vielen Notsituationen und Katastrophenfällen un-

mittelbar und schnell Hilfe gebracht werden. So habt Ihr die Not der Opfer der großen Erdbeben in Chile und Agadir und der von Taifunen und Überschwemmungen in Indien, Pakistan und Honkong Heimgesuchten gelindert. Noch dauerhafter aber wirkt Eure Gabe dort, wo die notleidenden Menschen durch Ausbildung und Anleitung befähigt werden, sich selbst, ihren Familien und ihren Landsleuten zu helfen. So konnten aus Euren Gaben 41 landwirtschaftliche Ausbildungsstätten, 26 Handwerkerschulen, 94 Krankenhäuser und Krankenstationen, 16 Krankenpflegeschulen, 23 Haushaltsschulen errichtet oder weiter ausgebaut werden. An 13 Plätzen wurde das so lebensnotwendige Wasser durch Brunnenbohrungen beschafft. Tausende von Aussätzigen werden Hilfe in ihrem Leiden und ein menschenwürdiges Leben durch das große Aussätzigenzentrum finden, das Euer Opfer bei Madras in Indien ermöglicht hat. An 14 anderen Orten in Brasilien und Afrika, in Korea und Vietnam und auf den Philippinen konnte den Aussätzigen spürbar geholfen werden.

Mit Dankbarkeit gegen Gott dürfen wir auch feststellen, daß eine große Zahl hochherziger Menschen aus allen Berufen — Handwerker, Ärzte, Landwirte und Lehrer, Krankenpflegerinnen und Ingenieure — sich für dieses große Werk christlicher Bruderliebe in

den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellt haben. Allein 50 junge Katholiken aus unserem Vaterland haben im vorigen Jahr ihren Dienst in einigen Ländern Afrikas, in Indien und Pakistan, in Neuguinea und anderen Gebieten begonnen. Wir sind sicher, daß die selbstlose Hilfe dieser Menschen eure Gabe zu einem leuchtenden Zeichen christlicher Bruderliebe vor denen machen wird, die den Herrn als den Urquell aller Liebe noch nicht kennen. Wir wollen ihm, der uns die Kraft zu diesem weltweiten Werk des Friedens gegeben hat, von Herzen danken. Nach all dem Furchtbaren, das zu unseren Lebzeiten in der Welt geschehen ist und noch geschieht, dürfen wir uns demütig darüber freuen.

Mit Freude stellen wir auch fest, daß unser ganzes Volk, daß Staat und Wirtschaft immer stärker die Verpflichtung zu selbstloser Hilfe für die notleidenden Völker erkennen.

Trotz all dieser guten Bemühungen ist unsere Gabe nicht weniger dringend geworden. Immer noch wächst die Not stärker als alle Hilfsmaßnahmen. Immer noch sterben jährlich fast 40 Millionen Menschen an den Folgen des Hungers. Zweidrittel aller Menschen, die geboren werden, erreichen nicht einmal das 30. Lebensjahr. Von 900 Millionen Kindern in der Welt leben 500 Millionen im Elend, unterernährt, krank, obdachlos, ohne Schulunterricht. Im Schwarzen Afrika sterben die Hälfte der Kinder, ehe sie 15 Jahre alt werden. In manchen Gebieten der Erde kommt auf 100 000 Menschen nur ein einziger Arzt oder eine Krankenschwester, während in Deutschland für die gleiche Zahl von Menschen 135 Ärzte zur Verfügung stehen. 1 200 Hilferufe, die uns Bischöfen aus aller Welt zugegangen sind und für die wir mehr als 250 Millionen DM nötig hätten, geben ein eindringliches Bild dieser Not. Nicht einmal ein Drittel der Bitten konnten wir bis jetzt erfüllen. Wir dürfen die anderen Zweidrittel, die um unsere Hilfe gebeten haben, nicht von unserer Tür

weisen. Wir müssen zudem in der kommenden Zeit mithelfen, den Menschen, die in Not sind, jene Schulbildung und jenes Wissen und Können zu vermitteln, das sie notwendig brauchen, um mit ihren Familien menschenwürdig leben zu können. Unsere Unterstützung muß auch den Menschen zuteil werden, die sich um den Aufbau einer gesunden und den Erfordernissen dieser Länder gemäßen gesellschaftlichen Ordnung bemühen.

Gewiß ist es bei der unübersehbaren Not in der Welt unmöglich, allen Hilfe zu bringen, die der Hilfe bedürfen. Aber weil die Not so unermesslich ist, müssen wir Christen alles tun, was in unseren Kräften steht. Der Herr wird uns einst nicht fragen, ob wir allen geholfen haben, sondern ob wir denen geholfen haben, denen wir helfen konnten. Er ist es ja selbst, der uns in jedem Kranken und Hungernden begegnet.

Liebe Brüder und Schwestern, wir Bischöfe rufen Euch heute zum dritten Mal zu einem Opfer für die Hungernden. Schränkt Euch in den heiligen 40 Tagen zwischen Aschermittwoch und Ostern freiwillig ein, damit Ihr denen beistehen könnt, die das ganze Jahr hindurch selbst das Allernotwendigste entbehren müssen. Bringt vom ersten Tag der Fastenzeit an ein wirkliches Opfer. Spart in dieser Zeit im Geist der Buße und Nächstenliebe in Euren Familien und legt das Ersparte zusammen mit einer angemessenen Gabe von Eurem Überfluß dann am Passionssonntag vor den Altar des Herrn. Tragt wie Simon von Cyrene unserem Herrn das Kreuz nach, indem Ihr den Kreuzträgern von heute, den Notleidenden aller Nationen und Hautfarben und Religionen zu Hilfe kommt. Denkt daran: Wenn Ihr euer Brot mit den notleidenden Brüdern des Herrn teilt, dann wird Er Euch im österlichen Mahl um so reichlicher an der Fülle Seiner Liebe teilhaben lassen, denn was Ihr dem Geringsten Seiner Brüder getan habt, das habt Ihr Ihm getan.

Für alle Eure Liebe segne Euch der Allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist.

Für die Erzdiözese Freiburg:

+ Hermann

Erzbischof.

* * *

Der vorstehende Aufruf ist am Sonntag Sexagesima (5. Februar 1961) in allen Gottesdiensten zu verlesen. Die Veröffentlichung in der Presse oder über den Funk ist bis zum 5. Februar 1961, 12 Uhr, gesperrt.

Nr. 22

Anweisung zur Durchführung der Fastenkollekte MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt

1. Die durch den gemeinsamen Aufruf der westdeutschen und bayerischen Bischöfe angekündigte Kollekte „Gegen Hunger und Krankheit in der Welt“ wird hiermit für die Erzdiözese Freiburg allgemein verordnet. Die Kollekte ist am Passionssonntag, dem 19. März 1961, in allen hl. Messen als einzige Kollekte zu halten.
2. Der Ertrag der Kollekte ist unmittelbar danach über das Dekanat dem Erzbischöflichen Ordinariat zu melden und ohne jeden Abzug bis spätestens 1. April 1961 an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (PSK Karlsruhe Nr. 2379) mit dem Vermerk „Fastenkollekte 1961“ abzuführen.
3. Die Geistlichkeit möge darauf achten, daß die Kollekte sich auch in ihrer äußeren Form von den gewöhnlichen Kollekten unterscheidet, etwa durch Einsammeln der Gaben durch die Geistlichkeit, durch den Kirchenvorstand oder andere geachtete Gemeindemitglieder, durch Gestaltung eines Opferganges usw.
4. Die Geistlichkeit möge dafür Sorge tragen, daß die Kollekte durch eindringliche Erinnerung und Mahnung bei der Kanzelverkündigung an allen Sonntagen der Fastenzeit vorbereitet wird. Dabei ist besonderer Wert auf den Hinweis zu legen, daß es bei dem Fastenopfer nicht um irgendeine Kollekte, sondern um einen aus dem Geist des Fastens geborenen Verzicht geht, der den hungernden Brüdern in aller Welt zugute kommen soll. Ebenso soll in den Predigten, bei Vereinsvorträgen und im Religionsunterricht Not-

wendigkeit und Sinn des Fastenopfers den Gläubigen nahegebracht werden. Geeignetes Material hierzu enthalten die Februar-Ausgaben des Werkheftes „Priester und Mission“ und die „Katholischen Missionen“. Das von der Geschäftsstelle des „Bischöflichen Werkes gegen Hunger und Krankheit in der Welt“, Aachen, Mozartstraße 11, den Pfarreien zur Verfügung gestellte Material ist in wirksamer Form zu benutzen.

5. In den Kirchen ist während der ganzen Fastenzeit an gut sichtbarer Stelle für das Fastenalmosen ein Opferstock aufzustellen, der die Aufschrift „MISEREOR — Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt“ trägt. Der Erlös des Opferstockes ist der Kollekte des Passionssonntages beizufügen.
6. Die Belieferung der Pfarreien und Seelsorgestellen erfolgt so, daß sämtliche Stellen bis zum 10. 2. 61 im Besitze derselben sind. Mit dem Versand ist in unserer Erzdiözese das Erzb. Seelsorgeamt Freiburg beauftragt, für die Verteilung in den großen Städten die jeweiligen Caritassekretariate. Alle Nachbestellungen wollen an das Erzb. Seelsorgeamt Freiburg, Wintererstraße 1, gerichtet werden.

Freiburg i. Br., den 23. Januar 1961

Erzbischöfliches Ordinariat



Nr. 23

Geleitwort zur Fasten-Erziehungswoche 1961

Liebe Kinder, liebe Jugend, liebe Eltern!

Nach dem großen Erlebnis des Eucharistischen Weltkongresses in München bedrängen uns jetzt wieder die Sorgen des deutschen Alltags, insbesondere der allgemeine Hang zum Wohlleben und zur Maßlosigkeit.

Die Vergötzung des Lebensstandards und des Lebensgenusses macht sich heute nicht nur unter jenen breit, die sich von Gott und der Kirche abgekehrt haben, sondern bedroht auch die Gläubigen, die dadurch in

Versuchung geraten, ihren Herrn zu verraten. In dieser ernstesten Stunde erheben wir unsere Stimme und rufen alle Gläubigen auf, den Täuschungsmanövern und Verführungskünsten unserer Zeit eine entschlossene Wahrhaftigkeit und Kreuzesliebe entgegenzusetzen.

Das gilt schon für euch Kinder. Unser Herr Jesus Christus hat euch in seinem Leiden und Sterben ein Beispiel gegeben. Ihm sollt ihr nachfolgen, indem ihr während der Fastenzeit auf den Genuß von Süßigkeiten und auf oberflächliche Darbietungen in Film, Funk und Fernsehen verzichtet. Ihm sollt ihr nachfolgen, indem ihr diejenigen abweist, die euch schon in der Kindheit zum Rauchen und zum Genuß alkoholischer Getränke verführen wollen. Ihm sollt ihr nachfolgen, indem ihr häufiger als sonst in der heiligen Messe euer Opfer mit dem Seinigen vereinigt und seinen heiligen Leib empfängt. Eingedenk dem Beispiel seiner Liebe werdet ihr gern ein Opfer für die Kinder in der Diaspora geben, damit auch sie im Herrn ihr Heil finden.

Der Jugend aber rufen wir zu: Laßt euch von denen nicht irre machen, die euch einreden, daß man sein Leben in vollen Zügen genießen müsse. Beweist ihnen gerade jetzt in der Fastenzeit, daß ihr einem höheren Herrn dient als dem Mammon und dem Genuß, indem ihr euch weigert, diesen Götzen zu opfern, und stattdessen dem wahren und alleinigen Gott euer Leben weiht. Zeigt, daß ihr eure Seligkeit nicht von weltlichen Vergnügungen, von Alkohol, Zigaretten, Film und Jazz erwartet, sondern von dem, der alle Zukunft in starken Händen hält, auch euer Leben, und einmal wiederkommen wird in Macht und Herrlichkeit. Bekennt euch öffentlich zu ihm, indem ihr in den kommenden Wochen eure Ausgaben für Genußmittel, Vergnügungen, Süßigkeiten und modische Kleidung stark einschränkt und die ersparte Geldsumme euren verhungerten Brüdern in Afrika und Asien zukommen laßt.

Das Anliegen der Fasten-Erziehungswoche richtet sich aber auch an euch Eltern. „Ein Beispiel habe ich euch gegeben“, so hat der Herr zu den Jüngern gesprochen, bevor er in seinem Leiden und Sterben den Satan überwand. Dieses Leitwort der diesjährigen Fasten-Erziehungswoche will euch nicht zuletzt auf die ausschlaggebende erzieherische Bedeutung eures Beispiels aufmerksam machen. In eurem Tun und Lassen sollen die euch anvertrauten Kinder einen Abglanz von Gottes Macht, Würde und Barmherzigkeit entdecken können. Aus eurem Verhalten sollen sie ablesen können, wie ein gläubiger Christ heute seine Aufgaben in der Welt erfüllt, ohne den tausendfältigen Versuchungen zum Opfer zu fallen.

Eltern und Erzieher! Besinnt euch auf eure große Verantwortung. Verwehrt dem Geist dieser Welt den Eintritt in euer Herz und euer Heim! Vergeßt niemals, daß Gott euch zur Rechenschaft ziehen wird, wenn durch euer mangelndes Vorbild eines dieser Kleinen verlorengelht! Erfleht euch in Gebet und Fasten von Gott die nötige Kraft für eure schwere Aufgabe! Er wird euch nicht verlassen!

Freiburg i. Br., den 5. Januar 1961

Hermann

Erzbischof.

Nr. 24

Ord. 3. 1. 61

Anweisung zur Fasten-Erziehungswoche 1961

Für die Seelsorge ist die stets noch zunehmende Besitzgier, hemmungslose Genußsucht und rein diesseitige Orientierung breiter Bevölkerungsschichten zu einem überaus ernstesten Problem geworden. Deshalb wird sich der Seelsorger gern aller Möglichkeiten bedienen, die geeignet sind, diesen Entartungserscheinungen wirksam entgegenzutreten. Besondere Aufmerksamkeit verdient in dieser Hinsicht die Fasten-Erziehungswoche, die in allen Pfarreien unserer Erzdiözese in folgender Weise durchzuführen ist:

Am Sonntag Quinquagesima (12. Februar 1961) ist das „Geleitwort zur Fasten-Erziehungswoche 1961“ in allen Gottesdiensten zu verlesen. In einer anschließenden Predigt sollen die Kinder mit den „Fastenvorsätzen für Kinder“ und die Erwachsenen mit der Bedeutung ihres persönlichen Beispiels und Lebensstils für das gesunde Heranwachsen ihrer Kinder noch besonders vertraut gemacht werden. Diese Gedankengänge können den Eltern auch in Versammlungen der katholischen Vereinigungen oder in Veranstaltungen der Schulpflegschaften nahegebracht werden. Bei all diesen Gelegenheiten sollte den Eltern das Bildheft „Ohne Vater geht es nicht!“ zugänglich gemacht werden.

Es ist sehr zu empfehlen, mit den katholischen Lehrkräften, die erfahrungsgemäß gern bereit sind, die Kinder zur Beachtung der Fastenvorsätze anzuhalten, rechtzeitig Fühlung aufzunehmen und ihnen das speziell für die Schule zusammengestellte Heft „Bildung und Vorbild“ zu überreichen.

Die Kinder selbst können sowohl am Aschermittwoch wie in der Kinderpredigt der Fastensonntage auf die Fastenvorsätze hingewiesen werden. Anschließend sollten ihnen die Fastenbildchen ausgehändigt und sie in den folgenden Wochen mehrfach an ihre Vorsätze erinnert werden.

Auf Weisung der Fuldaer Bischofskonferenz wird der gesamte Ertrag des Kinderfastenopfers auch in diesem Jahr für die religiöse Betreuung der Kinder in der Diaspora verwendet. Das Kinderfastenopfer ist am Ende der Fastenzeit in einem eigenen Opfergang einzusammeln und an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (PSK Karlsruhe Nr. 2379) mit dem Vermerk „Kinderfastenopfer 1961“ zu überweisen.

Die Vorbereitung der Fasten-Erziehungswoche liegt in Händen der Bischöflichen Haupt-

arbeitsstelle, Haus Hoheneck, Hamm (Westf.). Sie sendet allen Pfarreien und Seelsorgestellen, allen Kinderseelsorgern und Religionslehrern unserer Erzdiözese die nötigen Unterlagen zu. Hierfür möge der Betrag von DM 1,20 bis zum 30. April 1961 auf das Postscheckkonto der Hoheneck-Zentrale, Hamm (Westf.), Jägerallee 25, Postscheckkonto Dortmund 55960 mit dem Vermerk „Fasten-Erziehungswoche 1961“ eingezahlt werden. Dieser Betrag kann dem Kinderfastenopfer entnommen werden.

Auch den Leitungen der Priesterbildungsanstalten, der kirchlichen Erwachsenenbildung, Ordenshäuser, Krankenhäuser, Kindergärten, kirchlichen Erziehungsheime geht eine entsprechende Sendung zu.

Zur Fasten-Erziehungswoche 1961 stellt die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle Haus Hoheneck in Hamm (Westf.) folgende Unterlagen bereit:

Für Priester:	„Vorbilder der Gemeinde Christi!“ 1,20 DM, ab 3 Stück 1,— DM
Für die Lehrerschaft:	„Bildung und Vorbild“ 1,20 DM, ab 3 Stück 1,— DM
Für die Eltern:	Bildheft „Ohne Vater geht es nicht!“ —,30 DM, ab 20 Stück —,25 DM, ab 100 Stück —,20 DM
Für die Jugendlichen:	Flugblatt „Wir wollen doch leben!“ —,10 DM, ab 20 Stück 8,5 Pf.
Für die Kinder:	Fastenbildchen „Ein Beispiel habe ich euch gegeben!“ 2 Pf., ab 20 Stück 1,8 Pf. Bildheft „Mit fröhlichem Gesicht“ —,10 DM, ab 20 Stück —,09 DM, ab 100 Stück —,08 DM.

Fastenverordnung 1961

Für die Zeit von Aschermittwoch 1961 bis zum Tag vor Aschermittwoch 1962 verordnen Wir über die Enthaltung von Fleischspeisen, über das Fasten, über die geschlossene Zeit, über die Zeit der Osterkommunion und der Erstkommunion der Kinder für den Bereich der Erzdiözese Freiburg was folgt:

I. Abstinenztage

An jedem Freitag des Jahres, ausgenommen jener, der mit einem kirchlich gebotenen Feiertag zusammenfällt oder von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird, ist der Genuß von Fleischspeisen untersagt. Geschmolzenes Fett und Grieben dürfen jedoch genossen werden. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Freitagen außer dem Karfreitag erlaubt.

II. Fast- und Abstinenztage

Fast- und Abstinenztage sind der Aschermittwoch, der Karfreitag und der Vigiltag vom Feste Mariä Empfängnis (7. XII. 1961).

An diesen Tagen ist nicht nur der Fleischgenuß verboten, sondern es muß auch das Fastengebot beobachtet werden, d.h. an diesen Tagen darf man nur eine volle Mahlzeit halten, jedoch ist morgens und abends eine kleine Stärkung erlaubt. Die volle Mahlzeit darf auch auf den Abend verlegt werden und die für den Abend vorgesehene kleine Stärkung dafür auf den Mittag.

X Bloße Fasttage sind noch nicht wieder verpflichtend eingeführt.

Die Quatembertage, die zur Zeit keine pflichtmäßigen Fasttage sind, mögen im Geiste der Kirche als Gebets- und Opfertage für den Priesternachwuchs der Erzdiözese gehalten werden.

III. Die Verpflichtung zum Fasten

⊂ Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen haben. Entschuldigt von der Beobachtung des Fastengebotes sind kranke, genesende und schwächliche Personen, sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben, oder durch das Fasten gehindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Zweifelsfall wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.)

IV. Die Verpflichtung zur Abstinenz

X Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch einen berechtigten Grund (z. B. Krankheit, Armut) entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage, mit Ausnahme des Karfreitags, folgenden Personengruppen:

1. den Wanderern, Reisenden und dem Fahrpersonal der Verkehrsmittel,
2. den Wirten und den Metzgern, deren Hausgenossen und allen, die in Gast- und Kosthäusern speisen oder aus solchen ihre Kost beziehen,
3. denen, die in nichtkatholischen Haushalten leben oder dort beköstigt werden,
4. den Personen, die in Lagern und in nichtkatholischen Instituten, Internaten oder ähnlichen Häusern wohnen und dort beköstigt werden, sowie den Personen, die an ihrer Arbeitsstelle beköstigt werden,
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben,
6. allen, die sich die Kost für den ganzen Tag an ihre Arbeitsstelle mitnehmen müssen.

V. Dispensvollmachten

⊂ In besonderen Fällen können die Pfarrer und jene Geistliche, die einen selbständigen Seelsorgebezirk leiten, aus triftigen Gründen einzelnen Personen oder Familien, die zu ihrem Seelsorgebezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot erteilen. Die Beichtväter haben dieselbe Vollmacht für ihre Beichtkinder.)

VI. Die „geschlossene Zeit“

X In der Zeit von Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich und vom 1. Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich ist die Erteilung des Brautsegens verboten. Trauungen ohne den feierlichen Brautsegen sind jedoch gestattet. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf eine andere Zeit verlegen, so ist ihnen dies nachdrücklichst anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergünstigungen. Es ist aber Wunsch und Mahnung der Kirche, daß sich die Gläubigen auch von privaten Veranstaltungen dieser Art enthalten.

VII. Die österliche Zeit

X Alle Gläubigen sind streng verpflichtet, in der Zeit vom ersten Fastensonntag (19. Februar 1961) bis zum zweiten Sonntag nach Ostern (16. April 1961) die heilige Kommunion zu empfangen. Es ist der Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen die heilige Osterkommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

VIII. Erstkommunion

Die Feier der Ersten Heiligen Kommunion bleibt wie bisher auf den Weißen Sonntag (9. April 1961) festgesetzt.

IX. Ermahnungen

Gegenüber den früher geltenden Vorschriften ist heute das Fasten- und Abstinenzgebot sehr gemildert. Daher ermahnen wir Euch alle:

Verzichtet freiwillig auf diese oder jene Freuden! Übt insbesondere Enthaltbarkeit im Genuß von Alkohol und Nikotin! Legt Euch Beschränkungen auf im Besuch von Vergnügungsstätten! Gebt das so ersparte Geld als „Fastenalmsen“.

Pflegt eifriger als sonst das Gebet in der Familie! Besucht möglichst regelmäßig die Fastenandachten und die Fastenpredigten! Feiert auch an den Werktagen der Fastenzeit möglichst oft das heilige Meßopfer mit! Haltet insbesondere Euere Kinder zum öfteren Besuch der heiligen Messe in der Fastenzeit an!

Beherrigt die Mahnung des Apostels: „Zuverlässig ist das Wort: Wenn wir mit Ihm gestorben sind, werden wir auch mit Ihm leben; wenn wir standhaft ausharren, werden wir auch mit Ihm herrschen; wenn wir Ihn verleugnen, wird auch Er uns verleugnen; wenn wir treulos sind — Er bleibt treu; Er kann sich ja selbst nicht verleugnen“ (2 Tim 2, 11 — 13).

Freiburg i. Br., 23. Januar 1961

Erzbischof

Erzbischof.

Vorstehende Fastenverordnung ist den Gläubigen am Sonntag Quinquagesima (12. Februar 1961) bekannt zu geben.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 26

Ord. 25. 1. 61

Neufestsetzung der Tage mit Applikationspflicht

Die Heilige Konzils-Kongregation hat die Tage, an denen gemäß can. 339 § 1 und 466 § 1 CIC die hl. Messe pro populo zu applizieren ist, durch folgendes Dekret neu festgesetzt:

DECRETUM¹

Cum in novas Rubricas Breviarii et Missalis editas post Litteras Apostolicas „Rubricarum instructum“ diei 25 mensis Iulii 1960 per Decretum Generale Sacrae Rituum Congregationis „Novum rubricarum Breviarii ac Missalis romani codicem“ diei 26 mensis Iulii 1960, quaedam variationes circa dies festos inductae fuerint, nonnulli Ordinarii locorum per varias Regiones constituti a Sacra Congregatione Concilii expostulaverunt ut, ad dubii atque perplexitatis occasionem auferendam circa dies, quibus est applicandum Sacrum pro populo, congrua aliqua ratio iniretur.

His itaque votis annuens, Sacra Congregatio Concilii, de mandato Summi Pontificis Ioannis XXIII feliciter Regnantis, indicem taxativum, qui sequitur, festorum, quibus, iuxta praescripta canonum 339 § 1 et 466 § 1 Codicis Iuris Canonici, in universa Ecclesia a die 1 Ianuarii 1961 inest obligatio litandi Sacrum pro populo, conficiendum statuit; idest:

FESTA DE PRAECEPTO

Dominica I et II Classis.

Alia Festa I Classis in Calendario Ecclesiae Universae:

1. Nativitas Domini — 2. Dies octavus Nativitatis Domini — 3. Epiphania Domini — 4. Ascensio Domini — 5. Festum SSmi Corporis Christi — 6. Conceptio Immaculata B. Mariae Virginis — 7. Assumptio B. Mariae Virginis — 8. Festum S. Ioseph, Sponsi B.M.V. — 9. Festum SS. Petri et Pauli Apostolorum — 10. Festum Omnium Sanctorum.

FESTA NON DE PRAECEPTO

I Classis in Calendario Ecclesiae Universae:

1. Festum SSmi Cordis Iesu — 2. Festum Pretiosis-

¹ AAS L II, 985—986

simi Sanguinis D.N.I.C. — 3. Annuntiatio B. Mariae Virginis — 4. Festum Sancti Ioseph Opificis — 5. Dedicatio S. Michaëlis Archangeli — 6. Nativitas S. Ioannis Baptistae.

I Classis in Calendariis particularibus:

7. Festum Patroni principalis Nationis — 8. Festum Patroni principalis Regionis seu Provinciae sive ecclesiasticae sive civilis — 9. Festum Patroni dioecesis — 10. Anniversarium Dedicacionis Ecclesiae Cathedralis — 11. Festum Patroni principalis loci seu oppidi vel civitatis — 12. Anniversarium Dedicacionis Ecclesiae propriae — 13. Titulus Ecclesiae propriae.

II Classis:

14. Nativitas B. Mariae Virginis — 15. Purificatio B. Mariae Virginis — Festa natalicia Apostolorum et Evangelistarum, scilicet: 16. Festum S. Andreae — 17. Festum S. Thomae — 18. Festum S. Ioannis — 19. Festum S. Matthiae — 20. Festum S. Marci — 21. Festum SS. Philippi et Iacobi — 22. Festum S. Iacobi — 23. Festum S. Bartholomaei — 24. Festum S. Matthaei — 25. Festum S. Lucae — 26. Festum SS. Simonis et Iudae.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, die 3 Decembris 1960.

P. Card. CIRIACI, Praefectus

L. † S.

P. Palazzini, a Secretis

Da im diesjährigen Direktorium die Neufestsetzung der Applikationspflicht nicht mehr berücksichtigt werden konnte, mögen die verpflichteten Priester an den betreffenden Tagen selbst den notwendigen Vermerk vornehmen.

Nr. 27

Ord. 20. 1. 61

Führung der Kirchenbücher

In Abänderung des Erlasses v. 13. 6. 1952 „Führung der Kirchenbücher“ (Amtsbl. 1952 St. 18) lautet A § 4 Z. 1: Gleichzeitig mit dem Tauf-, Ehe- und Totenbuch ist unter Verwendung der gleichen Formulare in einem Duplikate die Taufe, Trauung und Beerdigung in ganz gleicher Fassung einzutragen.

Nr. 28

Ord. 20. 1. 61

Osterkommunionbildchen

Wir weisen darauf hin, daß bei Bestellungen von Drucksachen in erster Linie die in der Erzdiözese gelegenen Druckereien und Verlage zu berücksichtigen sind. Aufträge an unbekanntere Firmen haben schon zu unliebsamen Reklamationen geführt.

Versetzungen

10. Jan.: Behr Alfred, Vikar in Bühl, St. Peter und Paul, als Expositus nach Sennfeld.
10. Jan.: Bussemer Fritz, Vikar in Hochsal, i. g. E. nach Erzingen.
10. Jan.: Eichkorn Bernhard, Vikar in Weil a. Rh., St. Peter und Paul, i. g. E. nach Karlsruhe-Rintheim.
10. Jan.: Kurzaj Joachim, Vikar in Kollnau, i. g. E. nach Weil a. Rh., St. Peter und Paul.
16. Jan.: Berle Kurt, Vikar in Freiburg-St. Georgen, i. g. E. nach Breisach.
16. Jan.: Bürkle Antonius, Vikar in Breisach, i. g. E. nach Bühl, St. Peter und Paul.
18. Jan.: Boy Franz Xaver, Pfarrer in Honau, als Pfarrverweser nach Neusatz.
18. Jan.: Huber Franz, Vikar in Mannheim, Heilig-Geist-Pfarrei, als Kurat nach Grünwettersbach.
18. Jan.: Schludi Heinz, Pfarrvikar in Trochtelfingen, als Pfarrverweser nach Honau.
23. Jan.: Dressel Elmar, Vikar in Karlsruhe-Mühlburg, i. g. E. nach Gaggenau, St. Joseph.

Im Herrn sind verschieden

22. Jan.: Probst Joseph, Pfarrer in Nöggen-schwil, † in St. Blasien.
25. Jan.: Spothelfer Wilhelm, resign. Pfarrer von Herbolzheim i. Br., † in Bombach.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat